

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Amt : Bauamt	Drucksache Nr.: BV/0182/03
Sachbearbeiter: Frau Baus	Datum: 09.12.2003
Beratungsfolge	
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Satzungserlass gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in der Mangelhauser Straße neben Haus Nr. 50 in den Innenbereich

Anlagen:

Entwurf der Satzung mit Lageplan
Entwurf der Begründung

Beschlussvorschlag:

Zur Einbeziehung des im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Flurstückes in den Innenbereich wird die vorliegende Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Veröffentlichung der Satzung nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Nach Vorberatung im Ortsrat Kutzhof (09.07.2003) und im Bauausschuss (10.07.2003) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.07.03 den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in der Mangelhauser Straße neben Haus Nr. 50 in den Innenbereich gefasst (Drucksache BV/0086/03).

Das unbebaute Grundstück befindet sich am Ortsausgang von Mangelhausen in Flur o4 der Gemarkung Lummerschied im Ortsteil Kutzhof, Flurst.Nrn. 77, 78/1 und 78/2. Die gegenüberliegende Straßenseite gehört zur Gemeinde Eppelborn, die am Ortsausgang noch ein Baugrundstück geschaffen hat, welches bereits bebaut ist. Die Einbeziehung des o.g. Grundstückes in den Innenbereich hat einen räumlichen abschließenden Charakter und entspricht den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde Heusweiler.

Den betroffenen Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange wurde nach § 34 Abs. 5 BauGB in der Zeit vom 06.09. – 06.10.2003 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Keiner der Beteiligten hat dem beabsichtigten Satzungserlass widersprochen.

Die Satzung bedarf der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde (Ministerium für Umwelt), da sie nur teilweise aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird (§ 34 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in der Heusweiler Wochenpost (§ 34 Abs. 5 Satz 4 i.V. mit § 10 Abs. 3 BauGB) tritt die Satzung in Kraft.

Die Verwaltung empfiehlt, den Satzungsbeschluss zu fassen - § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB und die Begründung zu billigen.

Amtsleiter